

wenn auch mit Abweichungen – nach dem Grundsatz von Art. 8 LV richtet<sup>569</sup>, orientiert sich die Einführung des Wirtschaftsvertragsrechts an „Anwendbarkeitsverfahren“<sup>570</sup>, die sich von Art. 8 LV vor allem dadurch unterscheiden, dass sie auf einem *Geflecht völkervertrags- und landesrechtlicher Bestimmungen* beruhen. Den Gegenstand dieser Anwendbarkeitsverfahren bilden Schweizerische Rechtsvorschriften in Form von Bundesgesetzen, Bundesbeschlüssen und Bundesratsverordnungen ebenso wie völkerrechtliche Verträge, wie – im Geltungsbereich des ZV – Zoll- und sonstige, von der Schweiz abgeschlossene Handelsverträge<sup>571</sup>.

## 2 Einführung des EWR-Rechts

Die Einführung des EWR-Rechts in den drei Phasen der Vorbereitung<sup>572</sup>, des *decision shaping* (Information und Konsultation der EFTA-EWR-Mitgliedstaaten)<sup>573</sup> und des *decision taking*<sup>574</sup> ist zum Gegenstand einer Reihe mehr oder weniger umfassender Untersuchungen<sup>575</sup> geworden, unter denen jene *Gittermanns*<sup>576</sup> ebenso eine Sonderstellung besitzt wie – für Liechtenstein mit seinen im Vergleich zu Schweiz ähnlichen direkt-demokratischen Volksrechten – die EWR-Botschaft des Schweizerischen Bundesrates<sup>577</sup>. Das Beschlussfassungsverfahren der Art. 99 bis 104 EWRA ist von der Regierung im (ersten) Bericht und Antrag zum EWR-Beitritt skizziert<sup>578</sup> und nach der zweiten EWR-Abstimmung vom 9. März 1995 detailliert worden. Dies ist auf der Grundlage eines Gutachtens des Staats-

---

569 Siehe hierzu StGH 1995/14, LES 3/1996 S. 123 sowie Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 15 und S. 16, die von den entsprechenden „EWR-Nachvollzugsbeschlüssen“ des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gemäss Art. 102 Abs. 1 EWRA als von „Mini-Verträgen“ sprechen, die – aus diesem Grunde – unter Art. 8 Abs. 2 LV fallen.

570 Nachdem zwischen den einzelnen Wirtschaftsverträgen mehr oder weniger erhebliche Unterschiede bestehen, handelt es sich um eine Mehrzahl unterschiedlicher Anwendbarkeitsverfahren.

571 Art. 7 ZV.

572 Art. 99 Abs. 1 EWRA.

573 Art. 99 Abs. 2 bis 4 EWRA.

574 Art. 102 Abs. 1, 3 und 4 EWRA.

575 Siehe hierzu statt vieler Norberg/Hökborg/Johansson/Eliasson/Dedichen (EEA Law) S. 127ff.

576 Gittermann S. 29ff.

577 Schweizerischer Bundesrat (EWR-Botschaft) S. 462ff.

578 Regierung (BuA Nr. 46/1992) S. 186ff.